



### Informationen für das Anbringen und Aufstellen von Plakaten in der Stadt Rathenow

- Das Anbringen der Plakate erfolgt ausschließlich nur an Lichtmasten, an denen keine Verkehrszeichen oder andere Wegweiser bzw. bereits Werbung jeglicher Art angebracht ist.
- Die Befestigung der Plakate erfolgt nur mittels Schnur oder mit nichtmetallischen Werkstoffen.
- Werbeplatten dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen, im Geh- und Radwegbereich hat die Unterkante der Werbeplatte eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m zu betragen.
- Als Untergrundfarbe der Werbeplatte und deren Träger (Platte), sind keine Leuchtfarben mit reflektierender Wirkung zu verwenden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Die Anbringung der Werbeplatte ist mindestens 50 m von Kreuzung- und Einmündungsbereichen, Kreisverkehr sowie von Ampelanlagen fernzuhalten.
- Die Anbringung an Bäumen oder an deren Stützeinrichtungen ist nicht gestattet.
- Die beantragten Plakate müssen mit je einem der beiliegenden Genehmigungsaufkleber der Stadt Rathenow, die Bestandteile dieser Erlaubnis sind, vorderseitig sichtbar gekennzeichnet werden. Werden an einer Stelle mehrere Plakate z.B. doppelseitig angebracht, so ist für jede Seite ein Aufkleber nötig.
- Plakate ohne Genehmigung können von der Stadt Rathenow kostenpflichtig entfernt und entsorgt werden.
- **Die Plakate müssen spätestens 3 Werketage nach der Veranstaltung/ Genehmigungsfrist entfernt worden sein. Sollte dies nicht geschehen, ist die Stadt Rathenow berechtigt die Plakate kostenpflichtig zu entfernen und zu entsorgen. Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.**

Mögliche Rückfragen werden unter 03385 596 572 beantwortet.